

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Gerolstein, Verbandsgemeindewerke beantragt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ zum Zweck der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich Obere Kyll, Gemarkung Birgel, Landkreis Vulkaneifel. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 34-7/15/03 geführten Genehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, 01.04.2020

Im Auftrag

Gez.
Helmut Plum

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP